

Eckpunktepapier zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Brandenburg (Stand: 10. März 2023)

Präambel

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu verbessern. Über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollen die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen gestärkt und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Mit der Einführung des BTHG hat der Gesetzgeber zudem die Begrenzung der Ausgabendynamik und die zielgerichtete Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbunden.

Unabhängig von weiterhin bestehenden Herausforderungen hat sich die Lebenswirklichkeit für Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg nachdrücklich verbessert. Ein spürbares Merkmal ist bspw. der Anteil behinderter Menschen, der ambulante Leistungen der Eingliederungshilfen in Anspruch genommen hat oder nimmt. Dieser Anteil ist innerhalb von 10 Jahren um etwa 1/3 angestiegen.

Allerdings kann das Konzept der Inklusion nicht allein durch einen Optimierungs- und Weiterentwicklungsprozess traditioneller Instrumente und Arbeitsweisen erreicht werden. Vielmehr ist es eine zentrale Aufgabe der am Prozess Beteiligten, sozialraumorientierte Rahmenbedingungen zu schaffen, um professionelle und nicht-professionelle Ressourcen des Sozialraums einzubinden, zu vernetzen und übergreifend zu gestalten.

Nachdem Teil A des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (RV § 131) erfolgreich abgeschlossen wurde, verbleiben nur noch 12 Monate, um Teil B des RV § 131 entsprechend der BK-Arbeitsplanung fertig zu stellen.

Die Beteiligten verstehen dieses Eckpunktepapier als Orientierung und Zielvorgabe für die gemeinsamen Verhandlungen, um für die Betroffenen eine Vielfalt an Angeboten im Spektrum der Leistungssysteme bieten zu können und nachhaltige Chancen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu eröffnen. Gleichzeitig geht es darum, die bestehenden Leistungsangebote zu sichern, einen Rahmen für die Erprobung neuer Angebote zu schaffen und dabei die Ausgabenentwicklung im Blick zu behalten. Die gemeinsame Definition von Leistungsangeboten bedeutet nicht, dass in jeder Region jedes Angebot vorzuhalten ist, sondern soll in der Vielfalt der Angebote Orientierung geben.

Sollte dies im Verhandlungsweg nicht gelingen, eröffnet die Regelung des § 131 Abs. 4 SGB IX der Landesregierung die Möglichkeit, die Inhalte des Rahmenvertrages per Rechtsverordnung zu regeln.

Vor diesem Hintergrund bekennen sich alle Akteure dazu, zunächst die vorhandenen Betreuungsstrukturen zu sichern. Des Weiteren verpflichten sich diese in einem zweiten Schritt, die vorhandenen Angebote zu überprüfen und bedarfsbezogen sozialraumorientierte und leistungsfähige Strukturen, die eine personenzentrierte Leistungsgewährung unterstützen, weiterzuentwickeln.

Die Leistungserbringer und die Leistungsträger verständigen sich darauf, Teil A des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX anzupassen und neu auszugestalten, um

⇒ das bestehende Finanzierungssystem möglichst kostenneutral umzustellen und

⇒ Freiheiten zu schaffen, die regionalen Sozialräume weiterzuentwickeln, in denen Teilhabemöglichkeiten gestärkt werden und eine selbstbestimmte Lebensführung unterstützt wird.

1. Ausgangssituation

Es ist der Brandenburger Kommission gelungen, mit dem vollständigen Inkrafttreten der letzten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zur Gestaltung des Übergangs ab 2020 den Teil A des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX einvernehmlich zu verabschieden. Die Regelungen des Teils A des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zu Leistungstypen und Rahmenleistungsvereinbarungen gelten so lange, bis sie durch Teil B des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX mit einer neuen Leistungssystematik und neuen Vergütungsstrukturen ersetzt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Land Brandenburg im Vergleich der neuen Bundesländer die höchsten Fallkosten, die höchsten Fallzahlen und die höchsten Ausgaben ausweist¹. Aus der Kostenerstattung ist ersichtlich, dass sowohl die regionalen Angebote als auch Fallzahlen, Fallkosten und Ausgaben in den kommunalen Gebietskörperschaften – nicht zuletzt aufgrund der historisch gewachsenen Angebotsstruktur – erheblich voneinander abweichen. Vor diesem Hintergrund sind die notwendigen sozialräumlichen Anpassungsprozesse überwiegend mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und über Umverteilungsmechanismen voranzutreiben.

2. Zielstellung

Die Vertragspartner sind sich einig, kurzfristig einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen, mit dem die bestehenden Angebote gesichert, neue Angebote modellhaft erprobt und landesweit ausgebaut werden können. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, in einem stabilen Umfeld stärker als bisher personenzentrierte Leistungen für unterschiedliche Settings in den jeweiligen Sozialräumen einzuführen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch langfristig finanzierbar bleiben.

3. Fachliche Herausforderungen

Insbesondere die nachfolgenden fachlichen Herausforderungen sind allen Vertragspartnern bewusst, können jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt im Rahmenvertrag noch nicht abgebildet werden.

- ⇒ Neue Klientelgruppen, andere Leistungen/Bedarfe (z. B. Menschen mit herausforderndem Verhalten, Menschen mit Behinderung im Rentenalter, pflegebedürftige Menschen mit Behinderung),
- ⇒ Fachkräftemangel und veränderte Qualifikationsanforderungen an das Personal,
- ⇒ Übergangmanagement im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben und Verzahnung mit dem Integrationsamt,
- ⇒ Berücksichtigung von ländlichen Räumen, freiwilligem Engagement und niedrigschwelligen Angeboten,
- ⇒ Einbindung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger (z. B. Teilhabeplanverfahren).

¹ Benchmarking-Bericht der BAGüS vom 28.03.2022

4. Umsetzungsschritte

Die Vertragspartner sind entschlossen, den Rahmenvertrag Teil A bis zum 30.06.2023 zu ändern und um nachfolgende Inhalte zu ergänzen:

- ⇒ Benennung der Leistungsangebote unter Berücksichtigung der differenzierten Angebotslandschaft im Land Brandenburg und unter Beibehaltung der Möglichkeit des Abschlusses von Einzelvereinbarungen gem. § 7 Abs. 6 Teil A RV 131 in der Fassung vom 28.08.2019.
- ⇒ Kalkulatorische Umstellung der Finanzierungssystematik von aktuell fünf Hilfebedarfsgruppen auf zukünftig eine noch zu bestimmende Anzahl an Bedarfsgruppen sowie Einbindung der behinderungsbedingten Mehrbedarfe in die Vereinbarungen als Bedarfsgruppe + und Angleichung der Personalrelationen im Betreuungstagdienst gemäß der vereinbarten Bedarfsgruppen bei den bereits eingruppierten Leistungsberechtigten².
- ⇒ Ermöglichung der modellhaften Erprobung neuer Leistungsangebote und neuer Finanzierungsformen im Sozialraum.

5. Verfahren

a) AG Rahmenvertrag § 131 SGB IX

Mit BK-Beschluss 01/2023 wurden die bisherigen Arbeitsgruppen (AG I, AG II und AG III) aufgelöst und an deren Stelle die Bildung einer neuen Arbeitsgruppe Rahmenvertrag § 131 SGB IX beschlossen. Die neue Arbeitsgruppe wird unverzüglich ihre Arbeit zur Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX aufnehmen.

Diese Arbeitsgruppe besteht aus jeweils fünf VertreterInnen der Leistungserbringerseite sowie der Leistungsträgerseite sowie zwei VertreterInnen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als sachverständiger Gast.

b) Sicherstellung von Arbeitsergebnissen

Bisher erreichte Arbeitsergebnisse sichert die BK in einem geeigneten Verfahren, welches in der konstituierenden Sitzung der AG abgestimmt wird.

6. Weiterer Handlungsbedarf

a) Transformation des Bedarfsermittlungsinstruments

Die Leistungsträger stellen perspektivisch eine Transformation der Feststellungen des Bedarfsermittlungsinstruments im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in neue Bedarfsgruppen sicher. Ein Transformationsvorschlag wird von einer Arbeitsgruppe auf Leistungsträgerseite erarbeitet und den Rahmenvertragspartnern in der Brandenburger Kommission vorgestellt.

² siehe Nr. 3.1.1. der Arbeitsplanung der AG Umstellung vom 16.11.2021

- b) Konzept zur Mitwirkung und Beteiligung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe beim Vertragswesen** Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe wirkt bei der Vorbereitung des Abschlusses der Verträge nach § 125 SGB IX und bei der Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX mit (§ 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX). Außerdem ist er bei der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und bei den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu beteiligen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB IX). Diese Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eröffnen dem Land sowohl finanzielle als auch inhaltliche Steuerungsmöglichkeiten. In diesem Rahmen wird das Land allgemein gültige inhaltliche Zielvorgaben und Leitlinien für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Leitlinien der Landesregierung Brandenburg zur Ausübung der Fach-, Sonder- und Rechtsaufsicht vom 14. Dezember 2021 erarbeiten und mit den kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.